



Marktgemeinde Thalheim Umwelt

Gemeindeplatz 1 • A-4600 Thalheim bei Wels • Politischer Bezirk Wels-Land
Tel.: 07242 / 470 74-0 • marktgemeinde@thalheim.at • www.thalheim.at

UMW

An das
Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels
Gemeindeplatz 1
4600 Thalheim bei Wels

Eingangsstempel

ANTRAG

zur Teilnahme an der Förderung „Boden- und Gewässerschutz“

Ort/Datum:

1 Förderungswerber/in

Name

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Tel. Nr.

E-Mail

Betriebsnummer

IBAN

BIC

2 Angaben zum Betrieb

Selbstbewirtschaftete Ackerfläche: ha

3 Angaben zur Fläche, auf der die Zwischenfrucht/Wechselwiese (keine Hauptfrucht) nach den Richtlinien bestellt wird

Bezeichnung (Feldname, Schlagname)	Parz.Nr.	Schlag- größe (ha)	Begrünung (Mischungspartner, Zwischenfrucht)	begrünte Fläche (ha)

Gesamtfläche: ha

Der Förderantrag muss rechtzeitig eingebracht und vollständig ausgefüllt sein. Insbesondere sind die Angaben über die Parzellennummern sowie das Verhältnis der Schlagfläche zur begrüneten Fläche anzugeben.

4 Erklärung des/r Förderungswerbers/in

Ich erkläre mich mit den Richtlinien zur Förderung des Systems „Boden- und Gewässerschutz“ einverstanden und bestätige hiermit die Richtigkeit der angeführten Angaben.

Datum:

Unterschrift :

5 Vermerkt der Marktgemeinde Thalheim

Förderungswürdige Fläche:	ha	Subvention: €
---------------------------	----	---------------



Richtlinien **der Förderaktion „Boden- und Gewässerschutz“ der** **Marktgemeinde Thalheim bei Wels**

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Marktgemeinde Thalheim bei Wels fördert im Gemeindegebiet von Thalheim bei Wels die Aussaat von Zwischenfrüchten, welche bis zum 25. August angebaut werden und über den Winter bis zum 10. März des Folgejahres stehen bleiben. Weiters werden winterharte Zwischenfrüchte wie Grünroggen gefördert. Diese Flächen können auch zu einem späteren Zeitpunkt angebaut werden, müssen aber bis zum 15. November genügend Bodendeckung erreichen. Ziel dieser Förderung ist die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung von Erosion, die Verbesserung der Nährstoffspeicherung, die Verringerung des Oberflächenabflusses und der Schutz der Gewässer.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

- 1) Die Förderung ist auf das Gebiet der Marktgemeinde Thalheim bei Wels beschränkt.
- 2) Die Aussaat der Zwischenfrucht muss bis spätestens 25. August (spätere Aussaat wird nicht anerkannt) mit ausreichender Saatstärke und einem der Kultur entsprechendem Anbauverfahren erfolgen. Davon abweichend ist der Aussaattermin von winterharten Zwischenfrüchte wie Grünroggen usw. Diese winterharten Zwischenfrüchte entsprechen genauso den Vorgaben für Bodenschutz und Grundwasserschutz. Weiters binden diese Kulturen Nitrat und Nährstoffe und schützen vor Abschwemmung und Auswaschung. Die Zwischenfrucht muss über den Winter stehengelassen werden und darf vor dem 10. März des folgenden Frühjahrs nicht eingearbeitet werden. Für die Bestellung der Folgefrucht besteht Mulchverpflichtung.
- 3) Förderungswerber können ausschließlich natürliche und juristische Personen sein, die im Gemeindegebiet von Thalheim bei Wels landwirtschaftliche Nutzflächen auf eigenen Namen und Rechnung bewirtschaften.

- 4) Der Förderantrag muss rechtzeitig am Marktgemeindeamt Thalheim bei Wels eingebracht werden. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden für die Fördermittelvergabe in Betracht gezogen. Insbesondere sind die Parzellennummern sowie die Flächenausmaße der Schlaggröße und der begrünter Fläche anzugeben.

§ 3

Ausnahmen vom Fördergegenstand

Dauerhaft angelegte Obst- und Beerenkulturen, mehrjährige Wechselwiesen sowie Grünfütterflächen auf Äcker sind von der Förderaktion ausgenommen. Des Weiteren werden Flächen, welche bereits Gegenstand anderer Förderaktionen der Marktgemeinde Thalheim sind (z.B. Bodenerosionsschutzstreifen), nicht berücksichtigt.

§ 4

Art und Ausmaß der Förderung

Für die Förderaktion „Boden- und Gewässerschutz“ werden im Budget entsprechende Mittel bereitgestellt. Die Förderung beträgt max. Euro 36,50 pro ha für gut entwickelte Zwischenfrüchte (keine Brache und Feldfütterflächen). Sollten bei einer Förderung von Euro 36,50 pro ha die zur Verfügung stehenden Mittel überschritten werden, wird der Hektarsatz aliquot gekürzt. Die Gesamthöhe der Fördermittel wird jeweils im Zuge der Budgetberatungen festgelegt.

Die Förderaktion „Boden- und Gewässerschutz“ wird bis auf Widerruf in der gegenständlichen Form abgewickelt und im Jänner ausbezahlt.

Übrigbleibende Fördermittel aus der Förderung von Streuobstwiesen und Streuobstzeilen können für die Förderaktion „Boden- und Gewässerschutz“ herangezogen werden.

§ 5

Rechtsanspruch

Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Marktgemeinde Thalheim bei Wels.

Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Thalheim bei Wels keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 6

Antrag auf Erledigung

Anträge sind mittels Formblatt an die Marktgemeinde Thalheim bei Wels, Gemeindeplatz 1, 4600 Thalheim bei Wels, bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Jahres zu richten.

§ 7

Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels alle der Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen und sich mit der Kontrolle an Ort und Stelle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch Organe der Marktgemeinde Thalheim bei Wels einverstanden zu erklären.

§ 8

Rückzahlung der Förderung

Die Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien wird mit dem Verlust der Förderung geahndet.

§ 9

Beschlussfassung und Inkrafttreten

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Thalheim bei Wels in seiner Sitzung am 02.07.2020 beschlossen und treten mit 03.07.2020 in Kraft. Die Richtlinien vom 27.06.2013 treten außer Kraft.